

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

11. Verordnung vom 15.02.1817 publ. 20.02.1817

Landen ohne Ausnahme und in allen Fällen,

b) gegen sämtliche Königlich Preussische Lande ohne Ausnahme und in allen Fällen,

c) gegen sämtliche Königlich Schwedische Lande, jedoch nur in Erbschaftsfällen,

als aufgehoben zu betrachten sey, mithin in sämtlichen Herzoglichen Landen ohne Ausnahme gegen obgedachte Staaten und Lande weder von Seiten des Landesherrlichen Fiscus, noch von Seiten irgend einer Stadt, Patrimonialherrschaft oder Corporation, welcher dieses Recht vorhin etwa zugestanden haben möchte, weiter ausgeübt werden solle, und zwar dergestalt, daß diese Bestimmung sich auch auf alle jetzt etwan anhängige Fälle erstrecken solle: so wird solches hiedurch zur Nachricht und Nachachtung eines jeden, den es angeht, öffentlich bekannt gemacht.

II) Cammer-Bekanntmachung vom 15. Febr. publ. 20. ej. 1817.

Es wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht: daß in Betracht der im gegenwärtigen Winter Statt gehabten gelinden Witterung der Zeitpunkt der Schließung der Jagd im Jahr 1817.